

zugefügt wurden, wobei zugleich eine Ueberarbeitung vorgenommen sein mag. Wann das spätestens geschehen sein muss, dafür geben jetzt die Urkunden von 1014 und 1018 keinen Halt mehr. Denn von der letztern lässt sich nachweisen, dass die bezügliche Erwähnung ursprünglich das alte Capitulare im Auge hatte. Und eben sowohl kann das bei der Urkunde von 1014 der Fall sein. Dagegen wird sich der Schluss rechtfertigen, dass die Entstehung spätestens 1019 zu setzen sei dürfte, weil das Gesetz K. Heinrichs aus dem Herbste dieses Jahres dem ursprünglichen Bestande noch fehlt.

Prüfen wir nun nach diesen neuen Ergebnissen das, was wir oben über den Gegenstand in Beziehung auf den Brachylogus sagten, so wird allerdings zuzugeben sein, dass die Erwähnung eines longobardischen Capitulare zu Rom um 1000 jetzt weniger unzulässig scheint; dass weiter auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, das fragliche Gesetz Lud. 57 habe schon einem solchen Capitulare angehört. Doch würde es auch dann nicht an Unwahrscheinlichkeiten fehlen. Ihnen näher nachzugehen, dürfte nicht nöthig scheinen, da auch von diesem Umstande ganz abgesehen die für Entstehung des Brachylogus gerade zu Rom um 1000 vorgebrachten Gründe hinreichend widerlegt sein dürften. Misslicher scheint es, dass nun die Erwähnung des Capitulare im Brachylogus überhaupt nicht mehr für die Entstehung im eilften Jahrhunderte geltend gemacht werden kann, frühere Entstehung nicht ausschliesst. Auch die ungewöhnliche Form *Lex Longobardica*, wie sie sich im Brachylogus findet, gibt keinen massgebenden Anhalt; *Longobardi* statt *Langobardi* ist wenigstens in der Romagna schon im zehnten Jahrhunderte ganz üblich; *Longobardica* statt *Longobarda* oder *Longobardorum* ist zwar ganz ungewöhnlich, findet sich aber doch, wohl im Anschlusse an das ältere *Longobardiscus*, in einem Capitular von 801 (Mon. Germ. L. 1, 83) und würde daher, da es dem eilften Jahrhunderte fremd zu sein scheint, sogar für eine frühere Entstehung geltend gemacht werden können. Anders freilich, wenn man meinen Schluss anerkennen würde, dass bei dem Ausdrucke *Capitulare legis Longobardicae* an das Capitular als Theil eines umfassenderen longobardischen Rechtsbuches gedacht sei, was wohl erst in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts zulässig